

3785/AB-BR/2023
vom 05.05.2023 zu 4084/J-BR
Bundesministerium
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Bundesrates
Günter Kovacs
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.172.659

Wien, 2. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4084/J-BR vom 2. März 2023 der Bundesräte Markus Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 4. sowie 7. bis 10.:

Es wird auf das Transparenzportal des Bundes verwiesen, in dem gemäß Transparenzdatenbankgesetz bestimmte COVID-19-Wirtschaftshilfen veröffentlicht werden. Die Rechtsgrundlage dieser Auszahlungen sind Verordnungen des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-Gesetz.

Zu konkreten Unternehmen kann – auch im Rahmen von parlamentarischen Anfragen – aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) beziehungsweise aus überwiegendem Interesse der betroffenen Partei keine Stellungnahme abgegeben werden.

Zu 3.:

Nein.

Zu 5. und 6.:

Sämtliche Zuschussanträge an die COFAG werden nach der Antragstellung über FinanzOnline vom Predictive Analytics Competence Center des BMF (PACC) einer automatisierten Plausibilisierung unterzogen. Abhängig vom Ergebnis dieser Plausibilisierung werden weitere Prüfungen durch die COFAG vorgenommen oder ein Ersuchen um Erstellung eines Ergänzungsgutachtens an die Finanzverwaltung gerichtet.

Die Gewährung der Wirtschaftshilfen an Unternehmen erfolgt in strikter Anwendung der normativen Vorgaben in den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, die im Einvernehmen mit dem Vizekanzler als Verordnung erlassen wurden. Die COFAG besitzt bei Anwendung der Richtlinien keinen Ermessensspielraum.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

